

Fördergesuch: Solarstromanlagen auf bestehenden Bauten



Eigener Strom vom Solardach

Solaranlagen sind heute die weitverbreitetste Möglichkeit, um auf einem Gebäude «eigenen» Strom zu erzeugen. Insbesondere auch auf bestehenden Gebäuden ist es heute möglich eine Solarstromanlage auch architektonisch und für das Auge unauffällig zu integrieren. Der Wert einer Liegenschaft wird durch die Anlage gesteigert und der erzeugte Solarstrom ist häufig günstiger als der bezogene Strom vom Energieversorger. Die CO₂-Bilanz des bezogenen Stromes wird ebenfalls deutlich verbessert.

Praktische Tipps zur Realisierung einer Anlage

Nutzen Sie die nachfolgenden Tipps, welche Ihnen helfen, die richtige Solaranlage für Ihr Dach zu finden:

- Auch Solaranlagen auf einem Dach, welches nicht nach Süden ausgerichtet ist, ergeben gute Erträge und sind - über die Lebensdauer gerechnet - wirtschaftlich.
- Informieren Sie sich über die Eignung des Daches auf www.sonnendach.ch oder der Fassade mit www.sonnenfassade.ch.
- Für die Detailplanung oder die Ausführung der Anlage empfehlen wir ausgewiesene Fachfirmen, welche Sie unter www.solarprofi.ch finden.
- EnergieSchweiz erstellt für Sie einen kostenlosen Offertvergleich (www.energieschweiz.ch unter Solar-Offerte-Check)
- Der Kanton Luzern hat die Anforderungen zur Erstellung von Solaranlagen in einem [Merkblatt](#) festgehalten.
- Die Erstellung von Solaranlagen ist in der Regel nur meldepflichtig ([Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren](#)).

Förderprogramm der Gemeinde Horw

Die Gemeinde Horw als Energiestadt möchte die effiziente Energieverwendung und die Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützen. Sie leistet darum für Massnahmen finanzielle Beiträge. Neben einem Teil der Konzessionsabgaben der CKW, werden die aus der Eigenstromerzeugungspflicht für Neubauten geleisteten Ersatzabgaben vollumfänglich für das Förderprogramm der Gemeinde verwendet.

Solarstromanlagen: Spezifische Förderbedingungen

Die Gemeinde unterstützt Solarstrom-Anlagen auf dem Gemeindegebiet Horw ergänzend zu der Förderung des Bundes (Einmal-Investitions-Vergütung, EIV).

Die Gemeinde unterstützt den Bau einer Solarstromanlage mit einem zusätzlichen Investitionsbeitrag von **20% der Einmalvergütung EIV** (KLEIV oder GREIV).
Der maximale Förderbeitrag beträgt **5'000.00 Fr.**

Die folgenden spezifischen Förderbedingungen gelten:

- Das ausgefüllte Fördergesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
- Das Gebäude wurde baulich fertiggestellt oder es wurde von der Gemeinde vor dem 1.1.2019 bewilligt. Anlagen auf Neubauten werden nicht gefördert.
- Die zustimmende Kenntnisnahme der Bauausführung der PV-Anlage des Baudepartements Horw liegt vor (siehe Hinweis).
- Die Anlage entspricht den Vorgaben der EIV und es liegt eine Bestätigung der zuständigen Behörde (Pronovo) vor.
- Fördersätze richten sich nach den aktuellen Einmalvergütungen von www.pronovo.ch. Der Förderbeitrag beträgt zusätzlich zur Einmalvergütung (KLEIV/GREIV) des Bundes 20% der Einmalvergütung gemäss Berechnung KLEIV/GREIV nach eidg. Energieförderverordnung (Anhang 2.1 «Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen - aktuelle Ansätze).
- Damit der Förderbeitrag ausbezahlt werden kann, müssen Inbetriebnahme- und/oder Abnahmeprotokoll sowie die Beglaubigung der Solaranlage der Gemeinde Horw vorliegen.

Hinweis:

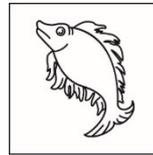
Ein Fördergesuch bzw. eine Förderzusage ersetzt die Meldung (oder eine allfällige Baubewilligung) der Solaranlage bei der Gemeinde nicht.

Das ausgefüllte [Meldeformular](#) des Kantons Luzern muss spätestens 20 Tage vor Baubeginn bei baudepartement@horw.ch eingereicht werden. Meldeformular und Modulanordnung müssen unterschrieben sein. Nach erfolgter Prüfung bekommen Sie die Kenntnisnahme der Bauausführung zugeschickt.

Allgemeine Förderbedingungen

Für die Förderung durch die Gemeinde Horw sind die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten:

- Objektstandort: Das betroffene Objekt muss sich auf dem Gemeindegebiet von Horw befinden.
- Gesuchsteller/in: Der oder die Gesuchsteller/in ist grundsätzlich Eigentümer/in des Gebäudes, auf welchem die Anlage realisiert oder die Beratung vorgenommen wird oder dessen berechnete Vertreterin oder berechtigter Vertreter. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall an der oder die Gesuchsteller/in.
- Maximale Beitragshöhe: Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausbezahlt. Der Förderbeitrag richtet sich nach der Gesamtbeitragshöhe inklusive Fördergelder von Dritten, welche Gesuchstellenden ausweisen müssen. Überschreitet die Gesamtbeitragshöhe den folgenden max. Prozentsatz, wird der Förderbeitrag entsprechend gekürzt: Anlagen und Bauten maximal 50% der Gesamtkosten, Beratungsleistungen maximal 100% der Gesamtkosten. Die maximale Beitragshöhe in Fr. ist jeweils in den spezifischen Förderbedingungen beschrieben.
- Beratungsangebote: Für jedes Objekt kann das Beratungsangebot nur einmalig beansprucht werden.
- Einreichungsdatum: Für die Förderung von Anlagen muss das Fördergesuch vor Baubeginn eingereicht werden. Wenn das Gesuch nach Baubeginn eingereicht wird, werden keine Beiträge bezahlt. Ebenso muss für die Inanspruchnahme einer Beratung das Gesuch vor dem Beratungstermin eingereicht werden.
- Frist: Die Auszahlung des Förderbeitrages muss innert einer Frist von zwei Jahren nach dem Einreichen des Gesuches beantragt werden.
- Rechtsanspruch: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm der Gemeinde. Förderbeiträge können gewährt werden, solange das Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.
- Steuerauskunft: Die Förderbeiträge sind steuerpflichtig. Die Natur- und Umweltschutzstelle ist verpflichtet, den Steuerbehörden über die ausbezahlten Beiträge Auskunft zu erteilen.
- Andere Förderprogramme (nicht Gemeinde Horw): Beiträge Dritter sind offen und vollständig zu deklarieren. Die Beiträge können aber kumuliert werden, weil die erzielte CO₂-Einsparung nicht durch die Gemeinde selbst beansprucht wird.
- Anpassung der Förderbedingungen: Die Gemeinde kann die Förderbedingungen anpassen. Für Gesuchstellenden sind die Bedingungen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend.
- Stand der Technik: Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden Energievorschriften zu entsprechen.
- Gesetzlich zwingende Investitionen: Anlagen, welche aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zwingend realisiert werden müssen (erneuerbare Wärme beim Heizungsersatz, Grossverbraucherartikel), sind nicht förderberechtigt.
- Unrichtige und unvollständige Gesuche: Unvollständige ausgefüllte Formulare werden retourniert und gelten als nicht eingereicht. Beiträge, welche unrechtmässig oder aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurden, sind mit Zinsen zurückzuerstatten.
- Stichprobenkontrollen: Die Gemeinde behält sich jederzeit das Recht vor, Qualitätskontrollen von Beratungen oder Kontrollen von ausgeführten Anlagen durchzuführen.
- Öffentliche Bauten: Bauten der Gemeinde, des Kantons und des Bundes und alle anderen Bauten, welche mehrheitlich von denselben finanziert sind, erhalten keine Förderung. Eine Ausnahme bildet hier die Förderung von Solar-Genossenschaften, welche separat geregelt ist.



Fördergesuch: Solarstromanlagen auf Bestehenden Gebäuden

Gesuchsteller/in

Gebäudeeigentümer/in

Firma/STWEG*: _____

Vorname, Name**: _____

Adresse Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

* STWEG: Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft ** bei STWEG der oder die Vertreter/in

Angaben zum Gebäude

Strasse Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

EGID: _____

EGID = Nummer des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (siehe: uwe.lu.ch/EGID_Abfrage)

Bewilligungsjahr/Baujahr Gebäude: _____ Energiebezugsfläche: _____

Nutzungsart Gebäude

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

andere Nutzungsart: _____

Heutige Heizung

Öl Gas Holz Elektro andere: _____

Baujahr: _____ Feuerungswärmeleistung in kW: _____

Heutige Warmwasseraufbereitung

Öl Gas Holz Elektro andere: _____

Andere Förderprogramme

berechneter Förderbetrag von Pronovo _____ CHF

Fördergelder (nicht Gemeinde, nicht Pronovo) wurden beantragt bei _____

Bitte Folgeseite beachten →

Die Verwendung der Daten erfolgt gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Der oder die Gesuchsteller/in bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben, die Kenntnisnahme der allgemeinen und spezifischen Förderbedingungen und stellt der Gemeinde bei entsprechender Anfrage allenfalls ergänzende technische Unterlagen zur Verfügung.

Gesuchsteller/in (Datum und Unterschrift): _____

Bitte beachten Sie, dass diese Anmeldung **vor** dem Baubeginn eingereicht werden muss.

Wirkungsüberprüfung der Förderung

Dürfen wir bei Ihnen für die Wirkungsüberprüfung der Förderung zu einem späteren Zeitpunkt über die Motivation und Umsetzungen nachfragen?

ja nein

Senden Sie das ausgefüllte Fördergesuch samt Beilagen an:

NaturUmwelt@horw.ch

oder

Gemeindeverwaltung Horw
Baudepartement
Natur und Umwelt
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw